

Unfall beim morgendlichen Duschen in einer Bildungsstätte anlässlich einer Dienstreise ist kein Dienstunfall für eine Beamtin;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Trier vom 25.4.2002 - 1 K 50/02.TR -

Das VG Trier hat mit Urteil vom 25.4.2002 - 1 K 50/02.TR - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Nach Maßgabe dieser Grundsätze kann das Unfallereignis vom 13. September 2001 nicht als Dienstunfall qualifiziert werden. Zwar ist der Klägerin zuzugeben, dass es nicht an einer ursächlichen Beziehung zum Dienst in dem Sinne fehlt, dass der Unfall an dieser Stelle ohne Zweifel nicht passiert wäre, wenn sie nicht der dienstlich veranlassten Referententätigkeit nachgegangen wäre. Die Klägerin hätte sich anderenfalls überhaupt nicht in [REDACTED] aufgehalten. Gleichwohl fehlte es bei dem konkreten Duschvorgang an der erforderlichen engen und unmittelbaren Beziehung zum Dienst. Die wesentliche Ursache für das Duschen an jenem Morgen lag nicht im Dienst, vielmehr im allgemeinen, vollständig dem privaten Bereich zuzuordnenden Reinigungsbedürfnis. Dieses hatte seine Ursache und Grundlage nicht stärker in der Verrichtung des Dienstes als an einem Tag, an dem die Klägerin sonstigen dienstlichen oder aber rein privaten Dingen nachgegangen wäre.

Anlage

Urteil des VG Trier vom 25.4.2002 - 1 K 50/02.TR -

Tatbestand:

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Anerkennung eines Unfallereignisses als Dienstunfall.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin steht als [REDACTED] Lehrerin im Dienst des beklagten Landes Rheinland-Pfalz. In der Zeit vom 12. bis 14. September 2001 war sie als Referentin für das Institut für Lehrerfort- und Weiterbildung [REDACTED] tätig. Die Veranstaltung fand im Haus [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] statt. Während der Veranstaltung war die Klägerin in der Bildungsstätte untergebracht. Die Teilnahme an der Veranstaltung war als Dienstreise genehmigt.

Am 13. September 2001 rutschte die Klägerin in der Unterkunft nach dem Duschen aus. Dabei brach sie sich den rechten Unterarm und zog sich Prellungen am Rücken und im Bereich der Hüfte zu. Die Klägerin befand sich daraufhin bis zum 18. September 2001 in stationärer Krankenhausbehandlung. Sie ist derzeit noch immer dienstunfähig erkrankt.

Unter dem 04. Oktober 2001 meldete die Klägerin den Unfall bei ihrem Dienstherrn. Mit Bescheid vom 08. November 2001 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Dienstunfall nicht vorlägen. Zwar seien auch die durch ein Dienstgeschäft veranlassten Wege am Bestimmungsort geschützt, die sonstige Zeit des Aufenthaltes am Ort gehöre jedoch nicht mehr zum Dienst.

Hiergegen erhob die Klägerin am 01. Dezember 2001 Widerspruch, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 2001 zurückwies. Zu dessen Begründung führte der Beklagte aus, dass der Dienst für den Unfall keine wesentliche Ursache gewesen sei.

Mit ihrer am 15. Januar 2002 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zu deren Begründung trägt sie unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vor, dass die Abgrenzung zwischen privatem und dienstbezogenem Bereich mittlerweile anders vorgenommen werde. Hierfür seien nicht mehr feste zeitliche und örtliche Kriterien maßgeblich. Der Schutz am Ort der auswärtigen Unterkunft könne gerade auch nicht ausgeschlossen werden, wenn der Unfall auf gefahrbringenden Umständen beruhe, denen der Beamte in seiner eigenen Wohnung nicht ausgesetzt sei. Vorliegend sei es so, dass sie in ihrem eigenen Bad nicht nur Sitzgelegenheiten, sondern auch Handgriffe installiert habe, die es ermöglichten, sich nach dem Ausstieg aus der Duschkabine nicht nur festzuhalten, sondern auch hinzusetzen, um gerade der Gefahr des Ausrutschens entgegenzuwirken. Darüber hinaus sei es schon grundsätzlich so, dass in einer fremden Unterkunft höhere Gefahren bestünden als sie im eigenen Haus gegeben seien.

Die Klägerin beantragt daher,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 08. November 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 2001 zu verpflichten, den Unfall vom 13. September 2001 als Dienstunfall anzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt zur Begründung seines Antrags vor, dass bei dem Unfallereignis die Beziehung zum Dienst gelöst gewesen sei. Es habe sich bei dem Duschen um eine vollständig dem privaten Bereich zuzuordnende Tätigkeit gehandelt. Für den dabei erlittenen Schaden sei der Dienst nicht mehr wesentliche Ursache gewesen. Zwar sei es richtig, dass eine örtliche Abgrenzung des Dienstbereichs vielfach nicht möglich sei, aber auch sei sachlicher Abgrenzung könne hier kein Bezug zum dienstlichen Bereich hergestellt werden, wie dies etwa beim Arbeiten in einem Zimmer der Fall sein könne. Der Unfall beruhe auch nicht auf gefahrbringenden Umständen, denen die Klägerin in ihrer eigenen Wohnung nicht ausgesetzt gewesen sei. Offensichtlich habe das

Badezimmer den allgemein üblichen Normen entsprochen. Daher habe keine besondere Gefährdungslage bestanden.

Wegen der Sach- und Rechtslage im Übrigen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten und zur Gerichtsakte genommenen Schriftsätze sowie auf die von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsunterlagen Bezug genommen. Die Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, sie führt in der Sache jedoch nicht zum Erfolg. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass das Unfallereignis vom 13. September 2001 als Dienstunfall anerkannt wird.

Gemäß § 31 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG - ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder in Folge des Dienstes eingetreten ist. Gemäß Satz 2 der Vorschrift gehören zum Dienst auch Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte kann ausgehend hiervon ein Unfall nur dann als Dienstunfall anerkannt werden, wenn zwischen dem Dienst und dem Unfallereignis ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Erforderlich ist dabei ein bestimmter Zusammenhang zwischen dem Ereignis und der Ausübung des Dienstes und zwar muss der Zusammenhang des Unfalles mit dem Beamtendienst das "entscheidende Kriterium" sein. Es müssen besondere Umstände vorliegen, die das Verhalten des Beamten in den Bann des Dienstes einbezogen erscheinen lassen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 04. Juni 1970 - Az.: II C 39.68 -, BVerwGE 35, 234 ff., Urteil des BVerwG vom 12. Februar 1971 - Az.: 36.66 -, BVerwGE 37 S. 203 ff.; Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 5. Aufl. 2001, Rdnr. 620 f. m.w.N.). Erforderlich ist ein enger, unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Dienst und dem Ereignis. Die im Dienst zu findende Ursache muss wegen ihrer Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Entscheidend ist dabei, ob die ursächliche Verknüpfung zwischen dem Unfallereignis und dem Dienst aus zeitlichen, örtlichen oder gegenständ-

lichen Gründen so wesentlich war, dass die außerhalb des Dienstes liegenden Ursachen als unwesentlich unberücksichtigt bleiben können (BVerwG, Urteil vom 25. März 1976 - II C 28.74 -, ZBR 76, 259 ff. m.w.N.).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze kann das Unfallereignis vom 13. September 2001 nicht als Dienstunfall qualifiziert werden. Zwar ist der Klägerin zuzugeben, dass es nicht an einer ursächlichen Beziehung zum Dienst in dem Sinne fehlt, dass der Unfall an dieser Stelle ohne Zweifel nicht passiert wäre, wenn sie nicht der dienstlich veranlassten Referententätigkeit nachgegangen wäre. Die Klägerin hätte sich anderenfalls überhaupt nicht in [REDACTED] aufgehalten. Gleichwohl fehlte es bei dem konkreten Duschvorgang an der erforderlichen engen und unmittelbaren Beziehung zum Dienst. Die wesentliche Ursache für das Duschen an jenem Morgen lag nicht im Dienst, vielmehr im allgemeinen, vollständig dem privaten Bereich zuzuordnenden Reinigungsbedürfnis. Dieses hatte seine Ursache und Grundlage nicht stärker in der Verrichtung des Dienstes als an einem Tag, an dem die Klägerin sonstigen dienstlichen oder aber rein privaten Dingen nachgegangen wäre.

Gerade für die vorliegend in Rede stehende Konstellation hat das Bundesverwaltungsgericht, um einerseits den berechtigten Belangen des Beamten, andererseits jedoch auch dem Aspekt der Verhinderung einer Ausuferung des beamtenrechtlichen Dienstunfallsschutzes Rechnung zu tragen, eine die Kammer überzeugende klare Linie gezogen. Danach kann bei einer Unterbringung eines Beamten auf Veranlassung des Dienstherrn ein Unfallereignis generell nur dann als Dienstunfall anerkannt werden, wenn das Unfallereignis auf die Anforderungen des Dienstes zurückzuführen ist. Ein solcher ursächlicher Zusammenhang besteht jedoch nicht allgemein. Vielmehr ist nur dann die Unterbringung von Teilnehmern an einem auswärtigen Lehrgang dienstunfallrechtlich relevant, wenn die Unterbringung den Zweck verfolgte, die Dienstbereitschaft des Untergebrachten sicherzustellen. Der Zweck der Unterbringung von Lehrgangsteilnehmern ist ansonsten grundsätzlich nur in den Gründen der allgemeinen Fürsorge und in dem gebotenen Bestreben des Dienstherrn zu sehen, die der Allgemeinheit erwachsenden Kosten dienstlicher Fortbildung niedrig zu halten. Die Unterbringung am Lehrgangsort hat von daher nur in besonderen Konstellationen den erforderlichen engen und

unmittelbaren Zusammenhang zum Dienst. Das ist etwa bei der Kasernierung von Soldaten oder bei der Unterbringung von Krankenschwestern im Krankenhaus zwecks auch während des Lehrgangs erforderlicher alsbaldiger Einsatzmöglichkeit gegeben.

Vorliegend stellt sich die Unterbringung der Klägerin lediglich und ausschließlich als Befriedigung des allgemeinen Wohnbedürfnisses dar. Besondere Anhaltspunkte dafür, dass sich die Klägerin aufgrund einer besonderen Ausgestaltung des Aufenthalts während des gesamten Lehrganges "im Banne des Dienstes" befand, sind nicht erkennbar. Von daher sind der Duschvorgang und das sich bedauerlicherweise anschließende Unfallereignis außerhalb des erforderlichen Zusammenhangs zum Dienst zu sehen.

Was darüber hinaus den von der Klägerin angesprochenen Aspekt anbelangt, dass ihr eigenes Badezimmer entsprechend ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgestattet sei, was am Lehrgangsort jedoch nicht der Fall gewesen sei, so ist hierzu festzustellen, dass dieser Gesichtspunkt ebenfalls außerhalb der Beziehung zum Dienst, sondern vielmehr im Rahmen des allgemeinen privaten und allgemeinen Lebensrisikos anzusiedeln ist. Zutreffend hat der Beklagte darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bad offensichtlich um eine den üblichen Normen entsprechende Räumlichkeit gehandelt hat. Hierauf muss sich die Klägerin, wie im allgemeinen privaten Leben auch, etwa im Urlaub, einrichten. Vorliegend wäre es über diese rein rechtlichen Betrachtungen hinaus auch unbillig, das eingetretene Unfallereignis unter dem Gesichtspunkt der Gefahrerhöhung in der Sphäre des Dienstherrn anzusiedeln. Dies deshalb, weil es der bedauerlicherweise in ihrer Gesundheit geschädigten Klägerin unbenommen gewesen wäre, vor der Aufnahme der Tätigkeit auf die Zurverfügungstellung einer behindertengerechten Räumlichkeit hinzuwirken.

Nach alledem ist die Klage mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO.

Die Kammer sieht keine Veranlassung, die Berufung zuzulassen. Die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 liegen nicht vor.

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt (§ 13 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -).